

TE Lvwg Erkenntnis 2021/12/1 LVwG-M-12/006-2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.12.2021

Entscheidungsdatum

01.12.2021

Norm

B-VG Art130 Abs1 Z2

PersFrSchG 1988 Art1 Abs1

PersFrSchG 1988 Art1 Abs6

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat durch seinen Richter

HR Dr. Pichler über die Maßnahmenbeschwerde des A, geb. ***, irakischer Staatsbürger, vertreten durch Rechtsanwalt B in ***, ***, gerichtet auf die behauptete Verletzung in Rechten nach BVG-RD, Art 5 EMRK, Art 1 Abs 1 und 6 PersFrSchG, Art 13 EMRK und Art 8 leg. cit. nunmehr unter der Abstandnahme der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß der Bestimmung des § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG, unter Bedachtnahme auf die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 06.10.2021, ***, ***, zu Recht erkannt:

1. Gegenständliche Maßnahmenbeschwerde erweist sich als

berechtigt.

2. Die unterlegene Partei, die Bezirkshauptmannschaft Baden, hat der obsiegenden Partei, dem Beschwerdeführer A, gemäß

§ 1 VwG-Aufwandsatzverordnung den Betrag von 737,60 Euro als Ersatz des Schriftsatzaufwandes sowie den Betrag von 922 Euro als Ersatz des Verhandlungsaufwandes des Beschwerdeführers als obsiegende Partei, binnen der angemessenen Frist von acht Wochen zu bezahlen.

3. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine ordentliche Revision nach Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer A erhab durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter gegenständlich ursprüngliche Maßnahmenbeschwerde mit der Begründung, am 26.04.2020 aufgrund einer gesetzwidrigen Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 09.04.2020 mit verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt am Verlassen der Betreuungsstelle *** gehindert worden zu sein.

Nach durchgef hrtem Verfahren, nach abgehaltener  ffentlicher m ndlicher Verhandlung vom 19.08.2020 wurde diese Ma nahmenbeschwerde mit Beschluss vom 01.10.2020 als unzul ssig zur ckgewiesen.

Der dagegen erhobenen Beschwerde gab der Verfassungsgerichtshof dahingehend Folge, als gegenst ndlicher Beschluss aufgehoben wurde mit der Begr ndung, dass der Beschwerdef hrer in seinem verfassungsgesetzlich gew hrleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden sei und  berdies entgegen der Rechtsansicht des Landesverwaltungsgerichtes Nieder sterreich doch ein Akt unmittelbarer verwaltungsbeh rdlicher Befehlsgewalt vorgelegen w re, des Weiteren der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 30.09.2021, ***, ausgesprochen h tte, dass das in § 1 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 09.04.2020 untersagte Betreten und Verlassen des Gel ndes der Betreuungsstelle *** gesetzwidrig gewesen w re.

Sohin stellt das Landesverwaltungsgericht Nieder sterreich – unter Bedachtnahme auf obig angef hrte Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes – aus wie folgt:

Entsprechend der Rechtsansicht des H chstgerichtes, seiner Rechtsmeinung, des Bejahens des Vorliegens eines Aktes unmittelbarer beh rdlicher Befehls- und Zwangsgewalt sowie des Ausspruches  ber die Gesetzwidrigkeit der gegenst ndlich verfahrensrelevanten Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden, war vorliegender Ma nahmenbeschwerde Rechnung zu tragen und st tzt sich der Kostenzuspruch auf die spruchgem   angef hrten Gesetzesstellen.

Zum Ausschluss der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist unzul ssig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grunds tzliche Bedeutung zukommt, und im Lichte der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes gegenst ndliche Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Nieder sterreich zu f llen war.

Schlagworte

Ma nahmenbeschwerde; pers nliche Freiheit; Verordnung; Gesetzwidrigkeit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwg.M.12.006.2020

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Nieder sterreich LVwg Nieder sterreich, <http://www.lvwg.noe.gov.at>

  2026 JUSLINE

JUSLINE  ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at